

Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe,**
Superintendent in Leisnig.

Zur Zeit der Reformation ist unter dem Namen Superintendent oder auch Superattendent ein kirchliches Aufsichtsamt geschaffen worden, welches schnell allgemeine Verbreitung in den evangelischen Gebieten gefunden hat und auch heutzutage noch fortbesteht. Hier und da ist dasselbe jetzt allerdings in seinen Befugnissen gegen früher beschränkt worden, und namentlich die neue Zeit hat infolge der Entwicklung der evangelischen Gemeindeorganisation in Presbyterien und Synoden auch die Stellung und Aufgabe dieses Amtes in zahlreichen evangelischen Ländern beeinflusst. Der Name erinnert an das alte *ἐπίσκοπος* und ist auch zuvor schon für die Bischöfe, sofern sie Regierer sind, von der späteren Scholastik angewendet, ja auch früher bereits z. B. bei Augustin (de civ. dei 19, 19) als Übersetzung von *ἐπίσκοπος* gebraucht worden. Vorlängst schon ist in lutherischen Kreisen auch darauf hingewiesen worden, daß die lutherischen Superintendenten recht wohl Bischöfe heißen könnten, wenn man sich an die obliegenden Aufgaben und die Anfänge der Kirche erinnert. Es sei aber der bescheidene Name Superintendent oder Inspektor gewählt wor-

den für die kirchlichen Vorgesetzten im Hinblick auf die von den späteren Bischöfen ausgeübte weltliche Gewalt¹. Allerdings ist dies Aufsichtsamt in der evangelischen Kirche keineswegs in der Meinung eingerichtet worden, daß es an die Stelle der Bischöfe treten sollte. Das eigentliche evangelische Bischofsamt ist nach reformatorischer Lehre das evangelische Pfarramt. Denn der Pfarrer ist in jeder Pfarochie an die Stelle des Bischofs getreten, sofern er der Seelen warten und sie weiden soll im Auftrage und in der Nachfolge des großen Bischofs und des Erzhirten der Seelen, Jesu Christi. Was die Bischöfe über solche Befugnis hinaus an weltlicher Gewalt erlangt haben, an kirchenregimentlichen Befugnissen, steht ihnen nur nach menschlichem Recht zu, nicht nach dem Evangelium. Diese äußere Regiergewalt kann daher wohl auch der Abänderung durch Menschen unterliegen, und die Reformation hat sie bekanntlich der Landesobrigkeit übertragen. Wir erinnern hierbei nur an das, was die Augsburg. Conf. Art. 28 hierüber ausgesprochen hat: „Die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe sei laut des Evangelii eine Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, die Sakramente zu reichen und zu handeln. Denn Christus hat die Apostel mit dem Befehl ausgesandt (Joh. 20, 21. 22. 23): Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w. Dieselbe Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe treibt man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente, gegen viele Personen, danach der Beruf ist. Denn damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Dinge und Güter . . . Dieweil nun die Gewalt der Kirche oder Bischöfe ewige Güter giebt und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment nichts überall.

1) Vgl. hierzu Mejer in Herzog's Realencyklopädie, 2. Aufl., 1885, Bd. XV, S. 68. — Ziegler, Superintendens ad normam eccl. in Electoratu Saxoniae descriptus (Viteberg. 1687), II. edit. 1712, § 4, p. 31 sqq.

Denn das weltliche Regiment geht mit viel anderen Sachen um, denn das Evangelium . . . Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselben als Bischöfe nicht aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen kaiserlichen Rechten, geschenkt von Kaisern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und geht das Amt des Evangeliums gar nichts an . . . Dafs die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen oder Zehnten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amte, so sind die Fürsten schuldig, sie thun's auch gern oder ungern, hierin ihren Unterthanen um Friedens willen Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfriedens und großer Unruhe in Ländern.“ Das bestätigen dann die Ausführungen in der Apologie der Augsburger Konfession (p. 242f.) und in den Schmalkaldischen Artikeln (p. 341f. 352f.). Nach dem Evangelium, nach göttlichem Rechte ist kein Unterschied zwischen der Stellung des Bischofs und des Pastors, und das Ansehen des geistlichen Dienstes hängt allein vom Worte Gottes ab, mit dem alle Diener Christi betraut sind. Ja im Notfall kann nach dem Recht des allgemeinen Priestertums auch ein Laie den andern geistlich bedienen und sein Pastor werden. Man war aber bei den Evangelischen geneigt, selbst der Bischöfe Regiment anzuerkennen, wenn sie nur die reine Lehre dulden und deren Priester annehmen würden¹. Noch 1545 hat die Reformatio Vitebergensis darüber ausführlich sich ausgesprochen. Dieses Bedenken Melanchthon's, das zum Zwecke christlicher Reformation und Vergleichung dem Reichstage vorgelegt werden sollte, äußert sich dahin², dafs mit den Bischöfen, die Feinde des Evangeliums bleiben wollen, die Diener und Lehrer des Evangeliums freilich nicht

1) Vgl. Aug. Conf. Art. 28, p. 44. — Apol. p. 204. — Art. Smalc. p. 334 bzw. 338 (Die Unterschrift Melanchthon's über Primat des Papstes).

2) Vgl. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (1846), Bd. II, S. 87 ff. bes. S. 89^a. b. 90^a.

einträchtig leben können. Nehmen sie aber die wahre Lehre und den rechten Gebrauch der Sakramente an, so erbietet man sich ihnen als Leitern der Kirche zu Gehorsam, so daß am Tage ist, wie grundlos der Vorwurf erhoben wird, die Evangelischen seien halsstarrig und gäben Anlaß zur Spaltung. Die Evangelischen wissen eben recht wohl einen Unterschied zwischen Gottes ewigen Geboten und den wechselnden Satzungen der Menschen zu machen. Kommen jene vor allem zu ihrem Rechte, so mögen sich die Bischöfe immerhin maßvoll mit weltlichen Geschäften befassen, obwohl es eine alte Klage ist, daß sie zu sehr davon in Anspruch genommen werden. Persönlichkeiten voll Gottesfurcht und Geneigtheit, der Kirche zu helfen, die sich um die Lehre und Erhaltung des Dienstes am Evangelium kümmern, werden aber auch bei solcher äußeren Verfassung nach dem Maß ihrer Kräfte und ihrer Bemühungen den Kirchen nützliche Dienste leisten können.

Das Bischofsamt im römischen Sinne hat sich aber in der evangelischen Kirche nicht erhalten. Einzelne Bischöfe sind allerdings damals zur evangelischen Kirche übergetreten. Der Bischof von Brandenburg, Matthäus von Jagow, wirkte selbst mit zu der „Kirchenordnung im Kurfürstentum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten soll, 1540“ und gab seine ausdrückliche Bewilligung und Bestätigung dazu ¹, forderte auch alle Pfarrherren und Kirchendiener auf, diese heilsame göttliche Lehre und gute Ordnung nicht zu verachten, sondern ihr gehorsam Folge zu leisten.

Noch viel früher (1525) hatten im Herzogtum Preußen die Bischöfe von Samland und Pomesanien, Georg von Polenz, und Erhard von Queis, ihren evangelischen Standpunkt bekannt und eine Landesordnung verfaßt ², welche nachmals zu verschiedenen Zeiten noch weiter ausgeführt und bekräftigt worden ist ³. Es ist auch von Luther selbst

1) Vgl. Richter, Ev. Kirchenordnungen, Bd. I, S. 323 ff.

2) Richter a. a. O. I, 28 ff.

3) Im Jahre 1540 vgl. Richter I, 334 ff.; im Jahre 1568 vgl. Richter II, 297 ff.

im Jahre 1542 Nikolaus Amsdorf zu Naumburg als evangelischer Bischof „nach Ordnung der heiligen christlichen und apostolischen primitiven Kirche“ eingeführt und geweiht worden „ohne Chrisam, auch ohne Butter, Schmalz, Speck, Teer, Schmer, Weihrauch, Kohlen und was derselben grossen Heiligkeit mehr ist“. Das ist auch geschehen, obwohl die Stadt Naumburg bereits evangelische Prediger und als Superintendenten D. Nikolaus Medler hatte. Aber es ist auch gar kein klares Rechtsverhältnis zwischen dem neuen Bischof und dem bisherigen Naumburger Superintendenten, welcher als solcher verblieb, geschaffen worden, so dafs es bald an Übergriffen des letzteren und an Klagen des Bischofs nicht fehlte ¹.

Das scheinbar bischöfliche evangelische Kirchenregiment hat in Wirklichkeit mit dem vorreformatorischen nur den Namen und einige Formen gemein. Die Bischöfe von Samland und Pomesanien hatten sich mit ihrem Bekenntnisse zum Evangelium freiwillig der weltlichen, obrigkeitlichen Befugnisse entäufsert, welche sie bis dahin in dem Ordensstaate Preussen geführt hatten. Denn ein Bischof habe nach dem Evangelium das göttliche Wort zu predigen, nicht aber Land und Leute zu regieren ². Amsdorf aber, welchem überdies ein für einen Bischof nur sehr kärgliches Einkommen von 600 fl. (neben freiem Tisch) zugewiesen war, hatte überhaupt dem Kurfürsten Johann Friedrich gegenüber eine schiefe Stellung. Derselbe griff nicht blofs in weltlichen Angelegenheiten ein und mochte schon, als er Amsdorf anstatt des von den Theologen empfohlenen Fürsten Georg von Anhalt zum Bischof ernannte, gewünscht haben, dafs der Bischof von dem Landesherrn abhängiger würde, als bei jenem Fürsten zu erwarten war. In der That sind diese „Bischöfe“ nichts als landesherrliche Kirchenbeamte.

1) Vgl. Köstlin's Luther, 2. Aufl. 1883, Bd. II, S. 561 ff.; desgl. E. J. Meier, in Meurer's Leben der Altväter der luth. Kirche, 1861 ff., Bd. III, S. 105 ff. bes. S. 189 ff.

2) Vgl. Erdmann in Herzog's Realencykl., 2. Aufl. 1879, Bd. V, S. 76 f.

Der Name Bischof kann darüber nicht täuschen. Er wird allerdings auch sonst noch gebraucht, gleichzeitig mit der Benennung Superintendent¹. Endlich aber macht er diesem letzteren Amtstitel oder auch der Benennung „Präsident“ ganz Platz². Die Bischöfe im römischen Sinn als Kirchenregierer sind die Landesherren geworden. Luther hatte damals erklärt, daß die weltlichen Herrschaften Notbischöfe sein müssen und die Pfarrer und Prediger schützen und helfen, daß sie predigen und Kirchen und Schulen dienen können³. Ein Zeugnis, wie man bei Aufrichtung der neuen Kirchenordnung den Versuch machte, den bisherigen Zustand möglichst zu belassen und auch den Bischof selbst zu erhalten, indem man auf ihn Rücksicht nahm, giebt die Pommersche Kirchenordnung von 1535.

In Pommern hatten die Herzöge Barnim und Philipp sich entschlossen, die kirchliche Reform selbst in die Hand zu nehmen, da eine weitere Versagung des Evangeliums gefährlicher Mißstimmung im Volk begegnete. Mit Gutheißung der Landstände und des Bischofs von Cammin sollte die Reform vor sich gehen. Auch Bugenhagen, welcher, zur Durchführung des Werks von Wittenberg berufen ward, ging von der Möglichkeit aus, auf welche die Wittenberger Reformatoren immer noch Rücksicht nahmen, daß der Bischof das Evangelium leiden werde. Darum wurde dem Bischof unter Belassung seiner Würde samt Nutzung aller Güter neben sonderlichen Streitfällen in Ehesachen u. a. m. selbst die Prüfung der präsentierten Pfarrer nach Wandel und Lehre und deren Bestätigung und Entsendung zugewiesen, immer mit dem Zusatze „so seine Gnaden diese Ordnung annehmen wird“, sonst sollen alle solche Gottessachen durch die Obrigkeit vor dem Super-

1) Vgl. Schleswigsche Kirchenordnung 1542 Richter I, 358^b; desgl. Brandeb. Kirchenordnung 1540 ebendas. 331^bf.

2) Vgl. Brandeb. Agende 1572 Richter II, 348^a; desgl. Straßb. Kirchenordnung 1598 Richter II, 480^a.

3) „Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen.“ Vgl. Luther's Werke, Erl. (Frank.) Ausgabe, 2. Aufl. 1885, Bd. XXVI, S. 122.

intendenten des Orts ausgerichtet werden (Pomm. Kirchenordnung 1535 Richter I, 251a. 254a) ¹.

Freilich, da der Bischof doch widersprach, ging der Landtag zu Treptow mit Annahme der Ordnung über diesen Widerspruch hinweg. Indes ist vom Bischof auch bald erklärt worden, er wolle sich nicht vom Landesherrn und Land trennen und nur, um etliche Güter in der Mark und Mecklenburg nicht einzubüßen, von öffentlichem Bekennen des Evangeliums absehen ².

Gern hätten die Reformatoren das rechte bischöfliche und Besuchamt als ganz notwendig wieder eingerichtet. Gleich am Anfang der Reformation, im Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen wird ein Bild von den ursprünglichen Aufgaben der Bischöfe unter Gegenüberstellung der betrübenden Wirklichkeit entworfen (Richter I, 82b f.). „Beide, Altes und Neues Testament, zeigen genugsam an, wie ein göttlich heilsam Werk es sei, die Pfarren und christlichen Gemeinden durch verständige, geschickte Leute zu besuchen. Denn also lesen wir, daß Petrus umherzog im jüdischen Land, Act. 9. Und St. Paulus mit Barnaba Act. 15 auch aufs neue durchzogen alle Orte, da sie gepredigt hatten, und in allen Episteln zeuget er, wie er sorgfältig sei für alle Gemeinden und Pfarren, schreibt Briefe, sendet seine Jünger, läuft auch selber, gleichwie auch die Apostel Act. 8, da sie höreten, wie Samaria hätte das Wort angenommen, sandten sie Petrum und Johannem zu ihnen. Und im Alten Testamente lesen wir auch, wie Samuel jetzt zu Rama, jetzt zu Nobe, jetzt zu Gilgal und sofortan, nicht aus Lust zu spazieren, sondern aus Liebe und Pflicht seines Amts, dazu aus Noth und Durft des Volks umherzog, wie denn auch Elias und Elisäus thäten, als wir in der Könige Büchern lesen. Welches Werk auch Christus selbst aufs Fleisigste für allen gethan, also daß er auch

1) Vgl. hierzu auch Hering, Doctor Pomeranus, Joh. Bugenhagen. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 22, 1888, S. 97 ff.

2) Vgl. v. Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern (Greifswald 1837), S. 35 ff.

deshalb nicht einen Ort behielt auf Erden, da er sein Haupt hinlegt, der sein eigen wäre . . . Welch Exempel auch die alten Väter, die heiligen Bischöfe vor Zeiten mit Fleiß getrieben haben, wie auch noch viel davon in päpstlichen Gesetzen gefunden wird. Denn eigentlich heißt ein Bischof ein Aufseher oder Visitator, und ein Erzbischof, der über dieselbigen Aufseher und Visitatores ist, darum daß ein jeglicher Pfarrherr seine Pfarrkinder besuchen, warten und aufsehen soll, wie man da lehrt und lebet, und der Erzbischof solche Bischöfe besuchen, warten und aufsehen soll, wie dieselbigen lehren, bis daß zuletzt solch Amt ist eine solche weltliche prächtige Herrschaft geworden, da die Bischöfe zu Fürsten und Herren sich gemacht und solch Besuchamt etwa einem Propst, Vicar oder Dechant befohlen, und hernach da Pröpste und Dechant und Domherren auch faule Junker worden, ward solches den Officialen befohlen, die mit Ladezetteln die Leute plagten in Geldsachen und Niemand besuchten. Endlich, da es nicht ärger, noch tiefer konnte fallen, blieb Junker Official auch daheim in warmer Stuben und schickte etwa einen Schelmen oder Buben, der auf dem Lande oder in Städten umher lief, und wo er etwas durch böse Mäuler und Afterreden hört in den Tabernen, von Manns- oder Weibspersonen, das zeigt er dem Official, der greife sie denn an nach seinem Schinderamt, schabt und schindet Geld auch von unschuldigen Leuten und brachte sie dazu um Ehre und guten Leumund, daraus Mord und Jammer kam. Daher ist auch geblieben der heilige Send oder Synodus, Summa, solch theuer edles Werk ist gar gefallen und nichts davon überblieben, denn daß man die Leute um Geld, Schuld und zeitlich Gut geladen und verbannet, oder einen *divinum ordinem* von den Antiphnen und Versikeln in Kirchen zu hören, gestattet hat. Aber wie man lehre, glaube, liebe, wie man christlich lebe, wie die Armen versorgt, wie man die Schwachen tröstet, die Wilden straft und was mehr zu solchem Amt gehöret, ist nie gedacht worden; eitel Junker und Prasser sind es worden, die den Leuten das Ihre verzehrten und nichts, ja eitel Schaden dafür thaten, und ist also dies Amt, gleich-

wie alle heilige christliche alte Lehre und Ordnung, auch des Teufels und Endechrists Spott und Gaukelwerk geworden, mit greulichem, erschrecklichem Verderben der Seelen.“

Wenn nun auch gerade aus dem Schaden, den die Verkehrung des Amtes gebracht hat, zu merken ist, wie nütze und not dasselbe in der Christenheit sei, so kamen doch den Vätern der Reformation Zweifel über ihren Beruf und gewissen Befehl, das rechte bischöfliche und Besuchamt einzurichten. Da haben sie sich, wie sie sagen, zu der Liebe Amt, welches allen Christen gemein und geboten, gehalten und den Landesherrn mit Bitten angegangen, aus christlicher Liebe, da er es nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig und um Gottes willen, dem Evangelio zugute und den elenden Christen in seinen Landen zu Nutz und Heil etliche tüchtige Personen zu solchem Amt zu ordnen (Unterricht der Visit. Richter I, 83^a am Ende)¹. Das war die Visitationskommission. Aber neben deren vorübergehendem Amt und Auftrag ist schon gleichzeitig als ständiges kirchliches Aufsichtsamt das Amt der Superintendenten in Aussicht genommen worden (Kursächs. Instruktion für die Visitatoren 1527 Richter I, 80^b und Unterricht der Visit. ebenda 99^a).

Hatte noch früher bereits die Stralsunder Kirchenordnung von 1525 dem obersten Prediger als Haupt der übrigen eine besondere Aufsichtsstellung zugewiesen (Richter I, 23^a) und haben nach der Landesordnung des Herzogtums Preußen vom gleichen Jahre die Bischöfe von Samland und Pomesanien in ähnlicher Weise ihre Stellung dem Evangelium gemäß auf das geistliche Regiment und gute Ordnung der Kirche beschränkt (Richter I, 28^a), so wird nunmehr unter diesem besonderen Namen ein der evangelischen Kirche eigentümliches Amt fortan aufgerichtet. Dasselbe hat, wie bereits angedeutet, im Laufe der Zeiten zwar manche Veränderung in seinen Befugnissen erfahren, doch

1) Hierzu ist auch aus späterer Zeit zu vergleichen die schöne Begründung des landesherrlichen Berufs zur Ordnung kirchlichen Lebens in der Braunschw.-Wolfenb. Kirchenordnung 1569 (Richter II, 319).

ist es im wesentlichen bis auf diesen Tag erhalten geblieben. Je verschiedenere Ansichten aber gerade in der Gegenwart sich geltend machen über weitere Abänderung und Umgestaltung dieses Amtes, sei es zur Beschränkung, sei es zur Erweiterung seiner Aufgaben und seines Einflusses, um so zweckmäßiger dürfte es sein, die Bedeutung festzustellen, welche diesem von den Uranfängen der evangelischen Kirche her stammenden kirchlichen Amt von den Vätern der Reformation hat gegeben werden sollen. Darüber geben uns Aufschluß die alten evangelischen Kirchenordnungen, welche wir deshalb unter gewissen Gesichtspunkten bezüglich dieses Amtes näher ins Auge fassen wollen. Wenn sich verschiedene Gruppen dieser Kirchenordnungen hinsichtlich ihrer Entstehung unterscheiden lassen¹, so ist dies für dieses Amt und seine Aufgaben ohne wesentliche Bedeutung. Wir richten unser Augenmerk 1. auf die Stellung, welche dem Amt der Superintendenten im allgemeinen zugewiesen ward und 2. auf die Ausrichtung des Amtes im besonderen. Endlich gedenken wir 3. auch noch verschiedener solcher Einrichtungen und Vorkommnisse im Leben der Gemeinden und Prediger, welche außerdem bei der Einrichtung und Ausübung dieses Amtes damals — und nicht bloß für die damalige Zeit — bedeutsam hervorgetreten sind. Bei dem ersten Punkte, betr. die Stellung des Superintendentenamtes im allgemeinen, werden wir näher zu betrachten haben a) das Verhältnis zu der Gemeinde und den verschiedenen geistlichen Amtsträgern (Pfarrer, Generalsuperintendenten, Präpste u. s. w.), b) das Verhältnis zu anderen Behörden geistlicher und weltlicher Art (Konsistorien, Amtsleute), c) die äußere Einrichtung und Ausstattung des Amtes (Amtssitz, Besoldung). Der zweite Punkt, die Ausrichtung des Superintendentenamts im besonderen, richtet unsere Blicke a) auf die mannigfaltigen Anforderungen an die Berufsthätigkeit der Superintendenten (Visitation, Examen und Ordination,

1) Vgl. Mejer b. Herzog, Real-Encykl. (2. Aufl.), Bd. VII, S. 784.

Konferenzen und Synoden) und b) auf die für die betr. Persönlichkeiten notwendigen Eigenschaften. Der dritte Punkt wird Gelegenheit zur Besprechung verschiedener Zustände und Einrichtungen bieten (Handhabung der kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden, Vakanz und Bewerbung um geistliche Stellen, Kirchenbücher u. a.).

I. Die Stellung des Amtes der Superintendenten im allgemeinen.

a. Das Verhältnis zu der Gemeinde und den verschiedenen geistlichen Amtsträgern überhaupt.

Vor allem wichtig ist, wie die kursächsische Instruktion für die Visitatoren von 1527 und das daran unmittelbar sich anschließende, im gleichen Jahre bereits im Entwurf fertig gestellte, Ostern 1528 veröffentlichte Visitationsbuch Melancthon's, der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen, das Amt der Superintendenten aufgefaßt hat. Da heißt es in der Instruktion (Richter I, 80b): „Damit die Prediger, Pfarrer und die anderen Personen Scheu haben, sich ungegründeter Lehre oder anderer Ungleichheit . . . zu unterstehen oder vorzunehmen, so achten wir noth sein, daß in etlichen und den fürnehmsten Städten die Pfarrer zu Superintendenten und Aufsehern verordnet und denselbigen befohlen werde, in die umliegenden Kreise der Städte, darinnen sie sind, Aufsehen und Aufmerken zu haben, wie diesen allen von den anderen Pfarrern nachgegangen und gelebt, auch wie von denselbigen Pfarrern, Predigern und anderen des Kreises in Predigen, Ceremonien, Sacramentreichen und ihres Wandels halben gehandelt wird.“ Auch die streitigen Ehesachen des Bezirks sollten dem Superintendenten zur Anzeige gebracht werden. Je nach den Umständen war dann in Gemeinschaft mit der weltlichen Behörde vorzugehen. Ähnlich wird in dem Unterricht der Visitatoren (Richter I, 99a) ange-

ordnet: daß ein Pfarrer Superattendens sein soll auf alle anderen Priester, so im Amt oder Revier des Ortes sitzen, sie wohnen unter den Klöstern, Stiften, denen vom Adel oder Anderen, und fleißig Aufmerken haben, daß in den obbestimmten Pfarren recht und christlich gelehret und das Wort Gottes und das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt und die Leute mit den heiligen Sacramenten, nach Aussetzung Christi, seliglich versehen werden, daß sie auch ein gut Leben führen, damit sich das gemeine Volk bessere und kein Ärgerniß empfangen, und nicht Gottes Wort entgegen oder das zu Aufruhr wider die Obrigkeit dienstlich, predigen oder lehren. In späterer Zeit (vgl. Brandenburger Kirchenordnung 1540 Richter I, 331bf.) hören wir darauf hinweisen, daß im Anfang der Kirche kein Unterschied unter den Bischöfen und Priestern gewesen, auch die Ordination durch die Versammlung der Priester mit Handauflegung vollzogen wird (vgl. Apostelgeschichte und Br. an Timoth.), aber Spaltung zu verhüten, habe die Kirche für gut angesehen, daß unter den Priestern einer erwählt und erhöht zu der Superattendenz und ein Bischof sein sollte, dem die Ordination sonderlich vorbehalten. Wenn aber jetziger Zeit die Ordination von den Bischöfen in etlichen Fürstentümern ohne Beschwerde der Gewissen nicht zu haben gewesen und die Priester der Örter solches wieder angefangen haben, so will man solche gute Ordnung nicht zerrütten lassen und weist den Bischöfen, die sich zu dieser christlichen Kirchenordnung halten und mit ihr vergleichen werden, die Ordination zu. Anderwärts (Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226a) heißt es: Gleichwie in allen weltlichen Regimenten ein Haupt über die Gemeinde sein muß, also soll auch unter den Dienern des h. Evangelii ein Superintendent oder Aufseher der anderen Pastoren verordnet sein, daß alle Pastoren und Diaconi fleißig und getreulich befunden, desgleichen die Zuhörer zum gebührligen Gehorsam gegen das Predigtamt vermahnt werden. — Bei den allerersten Anfängen evangelischer Kirchenordnungen hatte man die äußere Ordnung noch nicht so bestimmt betont. Wir haben zwar bereits

erwähnt, daß die Stralsunder Kirchenordnung 1525 dem obersten Prediger als Haupt der übrigen eine Aufsichtsstellung zugewiesen hat. Er soll darauf sehen, daß die Prediger Gottes Wort recht führen und dasselbe mit einem göttlichen Leben zieren. Aber ausdrücklich steht die Einschränkung dabei, daß diesem obersten Prediger das Regiment über die anderen Prediger nicht weiter befohlen werden soll, als die Schrift mit sich bringt. Er soll auch nicht ohne den Rat der anderen Prediger vorgehen mit Aufrichten oder „Niederstoßen“, so Gott die vielleicht mehr erleuchtet hätte, als ihn (Richter I, 23^a Nr. 4 u. 5). In der allerdings niemals zum Vollzug gelangten Homberger Kirchenordnung von 1526 (Reform. eccl. Hassiae Richter I, 66^a u. b) sind die „Bischöfe“ überhaupt niemand anders als die Pastoren, und auf deren Synoden werden jährlich die Visitatoren für die Gemeinden des Landes erwählt. Doch ist bereits 1531 das Amt der Superintendenten in Hessen eingesetzt worden (Richter I, 281^a). Auch selbst noch nach der Rostocker Ratsverordnung von 1531 wird dem geistlichen Ministerium der Stadt in seiner Gesamtheit in gemeinsamen, wöchentlich zweimal stattfindenden Zusammenkünften die Fürsorge für rechte einträchtige Lehre u. s. w. übertragen. Die solche brüderliche Unterredung verachten und aufsätzig eigenen Gedanken folgen, sollen von den anderen Predigern den Kirchherren und dem Rate angezeigt werden, als Verstörer gemeinen Friedens (Richter I, 145^a.b). In Straßburg sollen nach der älteren Kirchenordnung von 1534, die einen Superintendent oder, wie es später (1598) heißt, Präsident nicht kennt, Abgeordnete des Rats, der Kirchspielpfleger und zwei Prediger in Gemeinschaft irriger Lehre begegnen und die regelmässigen Versammlungen der Prediger, zu denen Kirchspielpfleger abgeordnet wurden, sollen auf ernste christliche Lehre und Wandel der Prediger halten (Richter I, 232^b. 234^b). Aber sehr bald ist die Bestellung eines Pfarrers zum Superintendenten die allgemeine Regel geworden.

Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 stellt dem Superintendenten zugleich einen Helfer zur Seite. „Vor

allen Dingen (so heist es Richter I, 109b. 110a) müssen und wollen wir auch haben einen Superattendenten, das ist einen Aufseher, dem mit seinem Adjutor die ganze Sache aller Prediger und der Schulen, so viel die Lehre und Einigkeit betrifft, durch den ehrbaren Rath und die Gemeinde verordnet werde. Solches ist von hohen Nöthen. Denn wir wollen durch Gottes Gunst einträchtige Predigten nach dem Worte Gottes haben über die ganze Stadt. Wir wollen nicht leiden mit unserem Wissen Sekten oder Parteien des Wortes halber, auch nicht leiden falsche Predigten wider das Evangelium, das ist wider die Gnade Gottes, uns durch Jesum Christum unsern Herrn geschenkt, auch nicht wider den Befehl und Einsetzung der Taufe und des Sacraments des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi, von Christo mit klaren Worten eingesetzt und befohlen Auf solche und dergleichen Stücke muß der Superattendent sehen, daß die Lehre Christi bei uns rein bleibe und Uneinigkeit und Gehorsam nicht werde durch ungeschickte Predigten erweckt.“ Beide aber, der Superintendent und sein gelehrter Helfer, erhielten dort keine besondere Pfarrei zugeteilt (Richter I, 110b). Man wies sie wohl auf gewisse Kirchen hin, in denen sie vor allem predigen möchten (der Superintendent im grauen Kloster, der Helfer im Pauler Kloster). Aber sie sollten auch predigen, wo sie sonst wollten und insbesondere, wo es nötig wäre, wegen Krankheit der Prediger durch sich oder andere Prediger Fürsorge treffen. Dazu wird der Superintendent und sein Helfer hier auch ausersehen, lateinische Vorlesungen für die Gelehrten zu halten. Ganz ähnlich war es in Hamburg und Lübeck geordnet. Nur wurde der Helfer hier aus den anderen Predigern erwählt. Man wollte solche Übungen mit der heiligen Schrift veranstaltet sehen, nicht bloß, um selbst allezeit Prediger genug zu haben, sondern um auch anderen Städten Prediger abzugeben, ja auch der Bürgerschaft unmittelbar zur Förderung im evangelischen Glauben und Bekenntnis. Die gelehrten Bürger sollten in ihren Häusern wieder lehren können, was sie in den Vorlesungen gelernt hatten, zur Selbstbesserung. Hierin gerade offenbart sich

die gute Zuversicht zu dem Evangelium als einer Kraft, das ganze Leben mächtig zu durchdringen. „Die Solches für unnötig halten, mögen wohl viel von der Sache reden, aber sie wissen noch nicht, was die heilige Schrift wohl gegründet für Kraft habe. Wenn Etliche so schläfrig und überdrüssig sind zum Worte Gottes, sollen sie Andere nicht verhindern, die dazu Lust haben“ (Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Lübeck. Kirchenordnung 1531 Richter I, 145f).

Die Ordnung für das lübische Gebiet aufer der Stadt, die Landkirchenordnung von 1531 bestimmt, daß der Superintendent über alle Gebiete Superattendens sein soll in Sachen Gottes Wort und die Seligkeit der Leute betreffend. Sie begrenzt auch seinen Wirkungskreis nach innen in bemerkenswerter Weise klar und bestimmt, indem sie sagt: „Von anderen Sachen gehöret ihm mit Christo (Luk. 12, 14) zu sagen: Mensch, wer hat mich zum Richter über Euch gesetzt?“ Nach dem Landgebiet mag er auch einen der Pastoren zur Einsetzung von Pfarrern senden und vom Lande soll man zu ihm kommen, Rat zu holen. Er hat genug mit seinem Amte in der Stadt zu schaffen. Übrigens sind auch die anderen Prädikanten darum angestellt, daß sie Gottes Werk in ihren Orten sollen ausrichten (Richter I, 150a u. 152a).

Auch die übrigen der Braunschweiger Ordnung folgenden Kirchenordnungen geben natürlich dieselben Bestimmungen. Wir erwähnen nur Minden und Göttingen 1530 (Richter I, 139a. 143a), Soest 1532 (Richter I, 166b). Letztere begründet die Notwendigkeit des Aufsehers noch mit besonders eindringlichem Hinweis auf die sonst drohenden Gefahren. „Wollte ein Jeder nach seinem Kopf und Ohrenjücken Prediger erwählen, müßte wieder in kurzer Zeit alle unsere Ordnung in ein confusum chaos verwandelt werden.“

Wie nun deshalb schon bei der Annahme von Geistlichen die Mitwirkung des Superintendenten gesichert wird, so soll auch ein Pfarrer dem Superintendenten gehorchen und folgsam sein in allen Dingen, was nicht wider Gott

und die aufgestellte Ordnung ist (Goslar. Kirchenordnung 1531 Richter I, 154a). Wenn ein Prädikant vor ihn geladen wird, mit ihm zu reden, soll derselbe schuldig sein zu kommen, bei Verlust seines Amtes. Denn „solches Weigern wollte nichts Gutes bei sich haben“ (Lübecker Landkirchenordnung 1531 Richter I, 150a; vgl. auch Braunschweiger Kirchenordnung 1543 Richter II, 58a). — Freilich wird die ganze Sache der Prediger und Schulen den Superintendenten nur befohlen zum Aufsehen über die Lehre und Einigkeit, nicht zum Herrschen. Denn solche Prälaten, heist es, können wir wohl entbehren (Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 130a). Die anderen Pfarrer bleiben immer die „Brüder“, aus denen sich der Superintendent auch wohl einen zur Hilfe bei Visitationen erwählen mag (z. B. Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 500a) und die bei feierlichen Handlungen wie Ordination und Einführung mit herbeigezogen werden und Auftrag empfangen (vgl. Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 129b; Pomm. Kirchenordnung 1535 Richter I, 251a; desgl. 1563 Richter II, 245a), die zu ihm des Amtes Zuflucht haben und sich guten Rat holen (z. B. Pomm. Kirchenordnung 1535 Richter I, 250b) und mit denen er sich als mit seinen Mitarbeitern über die Predigt u. s. w. bespricht (Hannov. Kirchenordnung 1536 Richter I, 274b). Darüber wird auch später noch näher die Rede sein. Nachmals ist auch z. B. in der wichtigen kursächs. Kirchenordnung von 1580 wie der Pfarrer und Schuldiener, so auch der Superintendenten Lehre und Leben selbst regelmäßiger Aufsicht und Erforschung unterstellt, da sie nicht weniger ernstlicher Erinnerung bedürftig (Richter II, 426a u. b). In der reformierten Kirche aber schrieb bereits die Züricher Prädikantenordnung von 1532 vor, daß man bei den Synoden auch eines jeden Kapitels Dekanus (aus der Versammlung) ausstelle, „damit ihm keiner eigene Gewalt schöpfe und wider seine Brüder gebrauche“, sondern wie männiglich dem Synodo unterworfen sei (Richter I, 173a, vgl. übrigens ähnlich auch Pomm. Syn.-Statuten 1574 Richter II, 390b Nr. V). In den der reformierten Kirche

angehörigen Nassauer Synodalbeschlüssen von 1586 heisst es auch ausdrücklich, keine Gemeinde, kein Diener des Worts, kein Ältester, kein Helfer soll vor dem andern Vorrang haben (Richter II, 476b). Auch die (calvinische) Kirchenordnung der Niederländer in London 1550 (Richter II, 100b) hebt nicht nur die Gleichheit des Amtes der Ältesten und Diener des Worts hervor, sondern sagt auch bezüglich des Dienstes eines Superintendenten: Wie Christus dem Petrus die Sorge befahl, die anderen Brüder im Glauben zu stärken, nicht das er ihm Macht oder Gewalt über die anderen gegeben hat, so ist ein Superintendent allein um dieser Ursachen willen über die anderen Diener, das er um seiner Gaben willen mehr Arbeit und Sorgen tragen muß, denn die anderen . . .“ Immerhin hat schon frühzeitig die lutherische Hamburger Kirchenordnung von 1539 (Richter I, 319b) für nötig erachtet, eine gewisse äussere Rangordnung der Prediger festzustellen. Denn es können, sagt sie, auch unter die Diener der Kirche wohl ehrgierige Leute geraten, die sich vor den anderen hervorthun und Widerwillen erwecken. Deshalb soll den ersten Grad der Superintendent, den anderen der zum Helfer erwählte Pastor haben, den dritten die anderen Pastoren, ein jeder nach der Ordnung und Zeit, wie sie zum Predigtamte gekommen sind, den vierten der lector secundarius, den fünften die Kapellane — auch nach der Ordnung, als ein jeglicher zu seinem Amte gekommen. Man ist aber doch auch in lutherischen Kreisen bei allem Sinn für äussere Ordnung weit entfernt gewesen von hierarchischer Gesinnung. Als eines schönen Zeugnisses hierfür gedenken wir des Ausspruchs der hessischen Kirchenordnung von 1557 (Richter II, 505a). Dieselbe erwähnt des Superintendentenamtes mit den gewöhnlichen Aufsichtsbefugnissen, schreibt aber inbezug auf die Ältesten der Gemeinde und ihr Verhältnis zum geistlichen Amt überhaupt: „Dieweil ein Mann kein Mann, wie die Deutschen sagen, und ein Pfarrherr Alles, so christlicher Gemeinde nöthig ist, zu bessern, wissen nicht kann, muß man etliche Seniores haben, die da seien oculi episcoporum.“

Den geordneten äußeren Gang aber bei Erledigung kirchlicher Angelegenheiten will z. B. die Württembergische Kirchenordnung von 1559 unter allen Umständen gewahrt wissen. Alles soll zuvor bei dem Superintendenten speciali und generali angebracht werden, und wenn hierdurch nicht Hilfe erlangt wird, sollen an die Oberbehörde auch nur Eingaben gemacht werden, welche die Unterschriften der Superintendenten bzw. der Ober- und Unteramtleute tragen: Die Superattendenten aber sollen die Kirchendiener warnen, daß sie ohne solchen Prozeß, für sich selbst und ohne Unterschreiben, nicht vorkommen und die Kirchenräte unbemüht lassen wollen, sonst werden sie zurückgewiesen, oder, wenn sie ihnen nicht wehren wollten lassen, gebührende Strafe empfangen (Richter II, 209a).

Thun wir hier einen Blick auf die Gliederung der kirchlichen Aufsichtsämter.

Dem Superintendenten, welcher über die anderen Pfarrer seines Bezirks die Aufsicht führt, stehen, wie wir sehen, hier und da Helfer zur Seite, welche ausdrücklich dazu ernannt sind. In Hessen werden an die Pfarrer in Städten überhaupt die benachbarten Geistlichen auf dem Lande gewiesen zur Beratung und auch Vermahnung, wenn es not thut, an Stelle des Superintendenten. Diese Pfarrer in den Städten werden verglichen mit denen, „welche man vor Zeiten Chorepiskopos genannt hat und vor etlichen Jahren Decani rurales“ (Hess. Kirchenordnung 1566 Richter II, 290 b). Freilich waren die alten Chorepiskopi wirklich Bischöfe auf dem Lande und können mit diesen für die nächsten Landprediger neben dem Superintendenten zur Aufsicht herangezogenen Stadtpfarrern wohl nur verglichen werden, sofern sie gegen die Bischöfe an Ansehen zurücktreten¹. Nach der Pommerschen Kirchenordnung von 1563, ebenso in den Pomm. Syn.-Statuten von 1574 (Richter II, 240b, 241a, b, desgl. 392a) nehmen eine ähnliche Stellung die Präpositi oder Archipresbyter ein. Jeder Superintendent

1) Vgl. Möller, Kirchengeschichte (1889), Bd. I, S. 258. 336, desgl. Hinschius in Herzog's Realencykl. (2. Aufl.) VIII, 385.

soll seinen Ort in etliche Kreise zu 15 bis 20 Kirchspielen teilen und mit diesen Partikularsynoden abhalten, aber auch in jedem solchen Kreise einen oder mehrere vorzügliche Pastoren verordnen, die man Präpositi oder Archipresbyter nennen mag, sonderlich die Pastoren in Städten. In des Superintendenten Abwesenheit sollen dieselben auf die anderen Pfarrherren nach der Synodenordnung achtgeben und neben der Obrigkeit jedes Orts gewöhnliche Sachen, die mit Pfarrern, Küstern und sonst vorkommen, verhandeln und vertragen. Was der Präpositus nicht richtig machen kann, soll er an den Superintendenten weisen. Übrigens sind die Kirchendiener der den Präpositis zugewiesenen Kirchspiele verbunden, auf Verlangen der Präpositi im Namen des Superintendenten zu erscheinen.

Nach der Liegnitzer Kirchenordnung von 1542 (Richter I, 361^a) werden mit dem einzigen Superintendenten der schlesischen Fürstentümer einige Seniores eingesetzt, welchen die kirchliche Aufsicht obliegt und die Pfarrherren und Unterthanen gehorchen sollen. Hier nehmen diese „Ältesten“ die Stelle der Superintendenten ein, während der Superintendent etwa als Generalsuperintendent anzusehen ist. Ehe wir die Unterscheidung von Spezial- und Generalsuperintendenten näher berühren, ist noch einiger anderer Bezeichnungen zu gedenken.

Nach der Württembergischen Synodalordnung von 1547 (Richter II, 94^a), welche übrigens nicht vollständig ins Leben getreten ist, werden alle Kirchendiener des Fürstentums in 23 Dekanate ausgeteilt, denen Dekane vorstehen, die vor dem Kapitel durch den Superintendenten verpflichtet werden. In der sogen. großen Württembergischen Kirchenordnung von 1559 (Summarischer Begriff) (Richter II, 206 ff.) ist dagegen nur von Spezial- und Generalsuperintendenten die Rede. Doch hat sich der Name Dekan in Württemberg, wie überhaupt in Süddeutschland, für den Spezialsuperintendenten behauptet. Indes ist, wie die Stellung der Generalsuperintendenten oder Prälaten in den allerdings verhältnismäßig kleinen Bezirken sich erhalten hat, auch der Name „Spezial“ noch zu finden. Der Name

Dekan in der reformierten (schweizerischen) Kirchenverfassung ist schon oben vorübergehend genannt worden. Schon jene Züricher Prädikantenordnung von 1532 bestimmt für den Dekan seines Amtes halber, ein fleissig Aufsehen auf die Pfarrer zu haben, die ihm befohlen (Richter I, 173a). Später wird auch in der Brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 (Richter II, 362b) angeordnet, daß ausser dem gemeinen d. i. allgemeinen (General-) Superintendenten Inspectores eingesetzt werden. Weil ein Superintendent unmöglich auf alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener im Lande allein sehen und solches grosse und schwere Amt ohne Gehilfen verwalten könne, sollen die Pfarrer der Hauptstädte zu Inspektoren der nächst umliegenden Flecken und Dörfer verordnet werden. Da aber einer unter den Pfarrern in den Hauptstädten zu solchem hohen Amte nicht tüchtig oder lässig sein würde, soll ein anderer aus den nächst umliegenden Städten dazu verordnet werden. Im Herzogtum Preussen sind die Erzpriester später Superintendenten genannt worden¹. Aber die vorhandenen alten kirchlichen Ordnungen, namentlich die Landesordnung von 1525, die Artikel von Erwählung der Pfarrer u. s. w. 1540, und die preussische Bischofswahl von 1568 weisen die Leitung der Gemeinden und Geistlichen allein den Bischöfen zu. Die zuletzt genannte Ordnung erwähnt lediglich die Erzpriester neben anderen Personen, die unter der Aufsicht der Bischöfe stehen (Richter II, 298b). Nach dieser, wie nach den anderen beiden Urkunden wird die kirchliche Aufsichtsthätigkeit von den Bischöfen und nur bei notwendiger Vertretung von anderen von ihnen abzuordnenden Personen, wie von benachbarten Pfarrherren ausgeübt (Richter II, 299. 300b; desgl. Richter I, 338b—32b). Der „Archipresbyter“ bzw. Archidiakonus hatte allerdings in der mittelalterlichen Kirche als Vorsteher und Aufseher des Klerus nächst dem Bischof längst schon eine grosse Bedeu-

1) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. (2. Aufl.), Bd. XV, S. 69; desgl. Tschackert, Paul Speratus von Rötlen; Schriften des Vereins für R.-Gesch., Nr. 33 (1891), S. 38.

tung erlangt¹. Die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 erwähnt neben den General- und Spezialsuperintendenten noch Adjunkten (Richter II, 409^a u. a.).

Überblicken wir diese verschiedenen Stufen, so hat das ursprüngliche Amt der Superintendenten durch Einsetzung von Pröpsten, auch Senioren, Dekanen oder Inspektoren (in späterer Zeit auch Metropolitanen (Hessen), vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. [2. Aufl.], Bd. XV, S. 69; übrigens Richter I, 285^b Hess. Kirchenordnung von 1537) teils ein Hilfsamt zur Seite gestellt erhalten und dadurch erhöhte Bedeutung erlangt, teils aber hat es auch eine gewisse Beschränkung auf kleinere Kreise und Minderung seiner Befugnisse erfahren durch Einrichtung höherer Instanzen, welche bei der Aufrichtung des Amts zunächst noch nicht ins Auge gefaßt waren. Wir meinen zunächst die Einsetzung von Generalsuperintendenten, welche über den Spezialsuperintendenten, Dekanen u. s. w. stehen. Allerdings ist dieselbe keineswegs überall erfolgt, und auch da, wo man diese Einrichtung getroffen hatte, ist sie nicht immer erhalten geblieben, sondern wieder fallen gelassen worden, z. B. in Sachsen. Die bereits erwähnte große Württemberger Kirchenordnung von 1559 hat zuerst die Generalsuperintendenten als Zwischenbehörden zwischen den Spezialsuperintendenten und dem Konsistorium eingeschoben. Allerdings wenn nach der Synodalordnung von 1547 die Dekane dem Superintendenten unterstellt erscheinen (vgl. oben S. 422, Richter II, 94^a und ebenda 96^b u. 97^a), so ist dabei wohl die spätere Einrichtung bereits der Sache nach vorhanden gewesen, obgleich noch der Name „Generalsuperintendent“ fehlte. Ist doch auch schon im Jahre 1533 — noch vor Aufrichtung eines Konsistoriums — durch die Wittenberger Kirchenordnung (Richter I, 220^b) bestimmt worden, „daß nachdem Wittenberg die Hauptstadt in der Chur zu Sachsen und ohnedies eine „ehrliche“ hohe Schule ist, daraus durch Gottes Gnade das Evangelium in dieser letzten Zeit reve-

1) Mejer bei Herzog, Realencykl., Bd. I, S. 613; desgl. Möller, Kirchengeschichte (1890), Bd. II, S. 93. 307.

liert, die Kirche im Lande zu Sachsen eine Metropolis sein und der Pfarrer daselbst die Obersuperintendentenz haben soll, nach dem sich alle anderen Kirchen zu richten und zusamt dem Propst zu Kemberg auf alle anderen Superintendenten im Churfürstentum, nämlich der Pfarrer zu Wittenberg auf die so diesseit der Elbe, und der zu Kemberg auf die anderen, so jenseit der Elbe, desgleichen auf die Pfarrer Aufsicht haben.“ Die Württemberger Kirchenordnung von 1559 (Richter II, 209^a vgl. auch 208^a u. 210^b) weist den Generalsuperintendenten die Aufsicht über die Spezialsuperintendenten zu, die Beratung derselben in schwierigen Fällen oder auch Bericht mit dem Oberamtmanne an den Kirchenrat. Außerdem soll die Visitation der Spezialsuperintendenten im Auszug von ihnen zu weiterer Erledigung auf den Konvent gebracht werden. Dazu werden sie wie in Disziplinarfällen der Geistlichen, so bei Abendmahlszucht als weitere Instanz neben dem Superintendenten bestellt, auch wird ihre Aufmerksamkeit auf die Pflege des Katechismusunterrichts und die Sonntagsfeier noch besonders gelenkt und die Anlegung von Taufbüchern bei jeder Kirche anzuordnen ihnen geboten. Bei dem allen leuchtet die Notwendigkeit dieser besonderen Aufsichtsinstanz nicht recht ein. Denn ein von dem Superintendentenamte wesentlich verschiedener Auftrag wird nicht erteilt, für die Aufsicht aber über die sämtlichen Superintendenten würde an sich der oberste Kirchenrat ausreichen. Mit demselben werden nun auch die Generalsuperintendenten zweimal des Jahres zur Beratung versammelt (Richter II, 216^b). Bald hat auch die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 240^a) einige Generalsuperintendenten verordnet, nämlich zu Stettin, Kolberg und Greifswald, während nach den Bestimmungen der früheren Kirchenordnung von 1535 nur in einem jeden Amt oder Vogtei einem von den Pastoren die Superintendenz befohlen worden war, mit der Verpflichtung, bei Frevel oder Mutwille und Gefahr der Lehre dem Bischof (von Cammin) Anzeige zu machen. Denn auf diesen, falls er zur Annahme derselben bereit sein wird, nimmt, wie wir bereits erwähnten, jene Ordnung Rücksicht. Andern-

falls verblieb es bei der Erledigung durch die Superintenden-
 denten (Richter I, 250^b vgl. auch oben S. 409). Waren
 nun damals schon die Prediger — allerdings sämtliche Pre-
 digen in der Stadt — zu Stettin, Greifswald und Kolberg
 als Examinatoren für die Prädikanten des Landes bestimmt
 worden, so erscheint es nur natürlich, daß später bei Ein-
 setzung von Generalsuperintendenten diese wichtigeren Städte
 des Landes als Amtssitze derselben bestimmt wurden. Auch
 die Pastores primarii der genannten Städte werden ausdrück-
 lich diesem Superintendens generalis unterstellt, weshalb der
 Schluß nahe liegt, daß dies Amt nicht mit einer besonderen
 Pfarrstelle verbunden war. Für die Generalsuperintendenten
 allein wurde auch Amts halber die Ordination der Geist-
 lichen vorbehalten (Richter II, 240^a).

Ganz nach dem Vorbild der Württemberger Kirchen-
 ordnung von 1559 sind die Bestimmungen der Braunschweig-
 Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569 getroffen. Ist doch
 zu ihrer Abfassung auch der Tübinger Kanzler Jakob Andrea
 ausdrücklich mit Martin Chemnitz berufen gewesen. Die
 Zahl der Generalsuperintendenten ist auf fünf bestimmt und
 — ähnlich wie in Württemberg dem Propst zu Stuttgart
 (Richter II, 216^b) — dem obersten Superintendens zu Wolfen-
 büttel die oberste Superintendenz und Inspektion im Kirchen-
 rat übertragen (Richter II, 322^{a,b}). Er hat auch den
 Titel als Generalissimus geführt¹.

Die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 für
 die Mark Brandenburg, wo früher noch das bischöfliche
 Amt fortbestanden hatte (vgl. oben S. 407), will, daß ein
 „gemeiner“ oder Generalsuperintendent am Hoflager alle-
 wege gehalten werde, der auch mit Hilfe des geistlichen
 Konsistoriums die Einsetzung aller Pfarrer allein habe; dem-
 selben sind dann, wie bereits vorhin (S. 423) erwähnt, die
 Inspektoren kleinerer Kreise untergeordnet (Richter II,
 360^b, vgl. auch 362^b). Wir erwähnen nur noch die Kur-
 sächsische Ordnung von 1580, welche auch in dieser Be-

1) Vgl. z. B. Wagenmann, Über Selnecker bei Herzog, Real-
 encyclopädie (2. Aufl.), Bd. XIV, S. 79f.

ziehung anderen als Vorbild gedient hat (vgl. Kons.-Ordn. des Herzogtums Preußen 1584 Richter II, 462b. 463 u. a.; desgl. Niedersächs. Kirchenordnung 1585 Richter II, 470a). Nach derselben sollten etliche Generalsuperintendenten bestellt und jedem derselben seine Spezialsuperintendenten und deren Adjunkte zugeordnet werden (Richter II, 408b). Auch hier ist ähnlich wie in Württemberg — und durch Andrea's Einwirkung wohl erklärlich — dem Generalsuperintendenten Aufsicht über die Amtsführung der Spezialsuperintendenten und in schwierigeren Angelegenheiten Bericht an das Konsistorium auf Anzeige des Superintendenten zugewiesen (Richter II, 409a). Ebenso bildet er eine Instanz in Sachen kirchlicher Zucht (Richter II, 414a). Wie die Pfarrer durch die Spezialsuperintendenten und die Adjunkten derselben visitiert werden, sollen gleichergestalt durch die Generalsuperintendenten Spezialsuperintendenten und durch diese ihre Adjunkte der Ordnung nach und nicht mit geringerem Ernst und Fleiß unnachlässig visitiert werden. Aber auch die Generalsuperintendenten werden durch Personen, die aus dem Synodus vom Landesherrn ernannt werden, vermöge der Ordnung in ihren Kirchen, samt ihren Kollegen und Pfarrkindern visitiert, damit der Landesherr (summus episcopus) jederzeit vom geringsten bis zum vornehmsten Kirchendiener wisse, mit was für Personen die Kirche bestellt sei, und die Unterthanen mit der Predigt göttlichen Worts und allen Kirchenämtern gebührend versehen werden (Richter II, 415b. 416a). Mit dem Konsistorium zusammen sollten auch die Generalsuperintendenten zweimal jährlich zu einem Synodus vereinigt werden (Richter II, 427a). Die Einrichtung hat aber überhaupt hier keinen günstigen Boden gefunden, wahrscheinlich weil es leichter schien, ohne den Umweg durch die Generalsuperintendenten die Angelegenheiten sogleich durch die Beratung der Konsistorien zur Erledigung zu bringen. Nur der Superintendent zu Wittenberg hat noch lange Zeit den Namen eines Generalsuperintendenten geführt, bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein ¹.

1) Bis auf Karl Ludwig Nitzsch, seit 1790 Pastor, Generalsuperintendent und Professor zu Wittenberg, gest. 1831.

Denn zu Wittenberg war schon längst (1533) vor Erlafs dieser Kirchenordnung ein „Obersuperintendent“ (s. oben S. 425) und 1536 Bugenhagen als Generalsuperintendent des Kurkreises verordnet worden. Das alte Herkommen und das Ansehen Wittenbergs als Metropole nicht blofs Kursachsens, sondern der evangelischen Christenheit trug dort zur Erhaltung des Namens bei ¹.

Es hat demnach in Sachsen thatsächlich, wie auch anderwärts z. B. in Mecklenburg (vgl. Meckl. Superint.-Ordnung 1571 Richter II, 334 ff.) die Thätigkeit der Superintendenten zumeist unmittelbar unter dem Konsistorium bestanden. Bei den großen Superintendenturkreisen haben aber auch, wie oben schon angedeutet, lange Zeit hindurch einzelne Pfarrer als Adjunkte der Superintendenten fungiert, wie auch in Mecklenburg — allerdings erst wesentlich später — Präpositi zur Vertretung des Superintendenten eingesetzt worden sind ². Ähnlich hatte schon die Hessische Kirchenordnung von 1537 die Bestellung von Gehilfen zur Aufsicht den Superintendenten nahe gelegt (Richter I, 285b).

Hierbei gedenken wir noch einer Hilfe ganz besonderer Art, welche in Württemberg schon die Synodalordnung 1547 für die Dekane in den einzelnen Kapiteln bei ihrer Amtsführung vorgesehen hat. Das ist das Amt des Camerers (Kämmerers), das noch jetzt dort inbezug auf die ökonomischen Verhältnisse der Pfarreien wenigstens bei Erledigungen der Pfarrstellen begutachtend in Wirksamkeit tritt ³. Der Camerarius soll treulich mit dem Gut oder Gülden oder was ihm seines Amts halber gebühren wird, handeln, den Nutz und Frommen des Kapitels fördern und dem Dekan zu jeder Zeit in billigen und ehrlichen Dingen, so viel das Kapitel betrifft, gehorsam sein. Er soll auch, wenn der Dekan aus wichtigen Geschäften nicht vorhanden oder mit Krankheiten beladen, Vizedekan sein und ihn in allewege

1) Vgl. Ziegler, Superintendens etc. ed. II, 1712, § 5 und 6, p. 33 ff.

2) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. XV, S. 68 f.

3) Vgl. Amtsblatt des württemberg. Konsistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen (1860), Nr. 62.

vertreten. Seine eigentliche Hauptthätigkeit aber bezieht sich auf die äusseren Geschäfte des Kapitels, Einnahme der Zinsen und Gefälle und die nötigen Ausgaben. In dieser Hinsicht ist er auch bei Antritt eines neuen Pfarrers thätig. Zu seiner Hilfe bei den Geschäften wird ihm ein Pedell zugewiesen. Ausserdem werden noch zur Hilfe für beide, Dekan und Camerer, etliche Konsiliarien bestellt. So war in der That gute Fürsorge getroffen, daß dem Dekan die vorfallenden Händel allein nicht zu schwer werden sollten (Richter II, 95b ff.).

[Fortsetzung folgt.]